

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld**  
**über die Nutzung des Besucherbergwerks „Alvenslebenstollen“ in Burglahr**  
**(Benutzungssatzung „Alvenslebenstollen“)**  
**vom 26. März 2026**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Vorbemerkung**

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich auf alle Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen, männlichen Form angeführt.

**§ 1 Allgemeines/Gegenstand der Nutzung**

- (1) Das Besucherbergwerk „Alvenslebenstollen“ (nachfolgend „Alvenslebenstollen“ genannt) in Burglahr wird von der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (nachfolgend Verbandsgemeinde genannt) als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Tourismusförderung betrieben.
- (2) Die Einrichtung dient der kulturellen, historischen, touristischen und bildenden Nutzung sowie der Vermittlung bergbaugeschichtlicher Inhalte.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung des „Alvenslebenstollens“ besteht nur nach Maßgabe dieser Satzung. Führungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde oder bei den dazu von der Verbandsgemeinde beauftragten Personen.
- (4) Soweit keine andere Formulierung gewählt wird, wird die Verbandsgemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung des „Alvenslebenstollens“ durch den Bürgermeister bzw. seine gesetzlichen Vertreter im Verhinderungsfall oder eine andere von der Verbandsgemeinde beauftragte Person, wie z. B. Gästeführer, vertreten.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle ober- und untertägigen Anlagen des „Alvenslebenstollens“ einschließlich der Zugangswege, technischen Einrichtungen und Ausstellungsbereiche.
- (2) Sie gilt für alle Personen (nachfolgend Nutzer genannt), die die Einrichtung betreten oder an Führungen und Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr, die auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt wird, oder dem Betreten des „Alvenslebenstollens“ erkennt der Nutzer die Regelungen dieser Benutzungssatzung sowie der ergänzenden Gebührensatzung (vgl. § 10) als verbindlich an und unterwirft sich diesen vollumfänglich.
- (4) Die Benutzungssatzung sowie die ergänzende Gebührensatzung sind auf der Homepage der Verbandsgemeinde veröffentlicht.

### **§ 3 Art der Benutzung**

- (1) Der Zutritt zum „Alvenslebenstollen“ ist ausschließlich im Rahmen von
  1. öffentlichen Führungen,
  2. genehmigten Sonderführungen oder
  3. von der Verbandsgemeinde zugelassenen Veranstaltungen/Nutzungen zulässig. Ein selbständiges Betreten der untertägigen Anlagen ist untersagt.
- (2) Über Tage steht Nutzern in Abstimmung durch die Verbandsgemeinde mit der Ortsgemeinde Burglahr das Stollenhaus (Dorfgemeinschaftshaus) der Ortsgemeinde Burglahr mit sanitären Einrichtungen, einer Küche, einem Aufenthalts- sowie einem Abstellraum zur Verfügung, in dem auch die Einweisung vor der Befahrung sowie die Verabschiedung erfolgen kann.
- (3) Für untertägige Führungen umfasst die maximale Gruppengröße zwölf Personen. Bei größerer Nachfrage sind Wartezeiten möglich.

### **§ 4 Nutzungsberechtigung**

- (1) Der „Alvenslebenstollen“ steht der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Besichtigung nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zur Verfügung, soweit keine sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann aus sachlichen Gründen (z. B. Sicherheitsauflagen, Witterungseinflüssen oder Kapazitätsgrenzen) den Zugang vorübergehend ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht volljähriger Personen gestattet.
- (4) Der Zutritt durch Schulkassen, Kindertagesstätten-Gruppen sowie sonstige aus minderjährigen Personen bestehende Gruppen ist nur in Begleitung und unter Aufsicht volljähriger Begleitpersonen gestattet. Die Anzahl der Begleitpersonen ist je nach Gruppengröße und Alter der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen im Vorfeld mit der Tourist-Information der Verbandsgemeinde abzustimmen.

### **§ 5 Sicherheit und Gesundheitsschutz**

- (1) Der „Alvenslebenstollen“ stellt eine besondere Gefahrenumgebung dar. Nutzer haben sich so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere nicht gefährden. Beim Bewegen auf abschüssigem Gelände und im Stollen ist besondere Vorsicht geboten.
- (2) Unter Tage darf nur bis zu einer Länge von 400 Metern in den „Alvenslebenstollen“ vorgedrungen werden. Das Überschreiten von Absperrungen ist verboten.
- (3) Das Tragen von festem, geschlossenem Schuhwerk ist verpflichtend. Ebenso ist das Tragen eines Schutzhelmes mit eingeschalteter, am Helm befestigter Beleuchtung während der gesamten Befahrung ebenso zwingend vorgeschrieben wie das der bereitgestellten Schutzkleidung (Jacken). Hinderliches Gepäck, wie Taschen oder Rucksäcke, darf nicht im Stollen mitgeführt werden und ist im Stollenhaus abzulegen.
- (4) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten; die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungseinrichtungen darf nicht verändert werden. Im Alarmfall ist der „Alvenslebenstollen“ unverzüglich zu verlassen.

## **§ 6 Verhalten im Alvenslebenstollen, Schutz von Anlagen, Natur und bergmännischem Erbe**

- (1) Es ist insbesondere untersagt, im „Alvenslebenstollen“
  - die markierten Wege zu verlassen,
  - technische Einrichtungen, Anlagen oder Exponate zu beschädigen oder zu entfernen,
  - zu rauchen, Feuer zu entzünden oder alkoholisiert teilzunehmen sowie
  - Abfälle zurückzulassen.
- (2) Der „Alvenslebenstollen“ ist stets hintereinander und möglichst in der Mitte zu begehen.
- (3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht behindert, belästigt oder gestört werden. Personen, die die Begleitung und Aufsicht über Kinder im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Benutzungssatzung oder die Begleitung und Aufsicht über Gruppen im Sinne von § 4 Abs. 4 dieser Benutzungssatzung übernehmen, haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten der von ihnen begleiteten und beaufsichtigten Personen zu sorgen.
- (4) Alle Nutzer sind verpflichtet, beim Besuch des „Alvenslebenstollens“ größte Sorgfalt – insbesondere gegenüber der bergbaulichen Anlage und seiner technischen Einrichtungen – walten zu lassen. Alle geologischen Besonderheiten (Stalaktiten, Stalagmiten, Sinterbildungen) stehen unter besonderem Schutz und dürfen nicht berührt werden. Markscheider- und Gedingepflöcke, Lachertafeln, freiliegende Erzvorkommen und andere bergmännische Spuren dürfen ebenfalls nicht berührt werden.
- (5) Das Mitführen von Tieren sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist im „Alvenslebenstollen“ nicht gestattet .
- (6) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (7) Auf dem gesamten Gelände des „Alvenslebenstollens“ ist das Rauchen untersagt. Dieses Verbot umfasst das Rauchen von Tabakprodukten sowie die Nutzung von E-Zigaretten, E-Shishas und vergleichbaren elektronischen Inhalationssystemen.
- (8) Den Weisungen der zur Ausübung des Hausrechts in Vertretung der Verbandsgemeinde befugten Personen ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.
- (9) Nutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, können des „Alvenslebenstollens“ verwiesen werden. Entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Hausverbot erteilt werden.

## **§ 7 Barrierefreiheit**

Die Verbandsgemeinde ist bestrebt, den Zugang zum Besucherbergwerk im Rahmen der tatsächlichen und technischen Möglichkeiten barrierearm zu gestalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der bergbaulichen Gegebenheiten eine vollständige Barrierefreiheit nicht in allen Bereichen gewährleistet ist.

Insofern bestehen keine weitergehenden Ansprüche seitens der Nutzer.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lediglich für Schäden der Nutzer, die ihr infolge schuldhafter Pflichtverletzung aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

keit zuzurechnen sind. Trotz aller Sicherheitsrisiken kann ein Restrisiko beim Besuch des „Alvenslebenstollens“, z. B. aufgrund von Unebenheiten, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Besuch erfolgt daher insoweit auf eigene Gefahr.

- (2) Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Aufsichtspflichtige Personen nach § 4 Abs. 3 und 4 haften für das Verhalten der ihnen anvertrauten Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Verbandsgemeinde haftet nicht für den Verlust bzw. den Diebstahl oder die Beschädigung der von den Nutzern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und elektronische Geräte.

### **§ 9 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen**

- (1) Foto- und Filmaufnahmen des „Alvenslebenstollens“ sind ausschließlich für private Zwecke zulässig, sofern sie den Betriebsablauf, die Sicherheit oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.
- (2) Sowohl für die Erstellung von Ton-, Film- und gewerblichen Bildaufnahmen als auch für deren Veröffentlichung ist vorab mittels schriftlichem oder elektronischem Antrag eine ausdrückliche Erlaubnis der Verbandsgemeinde einzuholen. Die Erhebung eines gesonderten Entgeltes dafür bleibt der Verbandsgemeinde vorbehalten.
- (3) Die Beachtung des Urheberrechts bzw. der Persönlichkeitsrechte Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt der Person, die die Bild-, Ton- und Filmaufnahmen erstellt. Bei der Erstellung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen ist Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen; auf die Beachtung von § 5 Abs. 1 wird insofern Bezug genommen.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Benutzung des „Alvenslebenstollens“ Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

### **§ 11 Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung, Organisation und Abwicklung der Nutzung des „Alvenslebenstollens“. Rechtsgrundlagen sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG). Verarbeitet werden insbesondere die Daten, die für die Nutzung der Einrichtung erforderlich sind, wie z. B. Kontaktdaten bei Führungsanmeldungen, Buchungen, Veranstaltungen oder bei der Erhebung von Benutzungsgebühren. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.
- (3) Die betroffenen Personen haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der Art. 15 bis 21 DSGVO.

- (4) Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstr. 13, 57610 Altenkirchen. Die Erreichbarkeit *des* behördlichen Datenschutzbeauftragten kann der Homepage der Verbandsgemeinde entnommen werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 26. März 2026

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich  
Bürgermeister